

(2) Von der Ausrüstung mit Geschwindigkeitsmessern und Kilometerzählern sind befreit:

1. Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 Kilometer je Stunde;
2. Kraftfahrzeuge, die mit Fahrtschreibern gemäß § 68 ausgerüstet sind, wenn die Geschwindigkeitsskala des Fahrtschreibers im Blickfeld des Fahrzeugführers liegt.

§ 68

Fahrtschreiber

(1) Mit einem Fahrtschreiber sind auszurüsten:

1. Lastkraftwagen mit mehr als 5,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht;
2. Zugmaschinen mit einer Motorleistung von mehr als 55 Pferdestärken;
3. zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 14 Sitzplätzen für Fahrgäste.

(2) Das gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer durch ihre Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 40 Kilometer je Stunde und für Kraftfahrzeuge im Linienverkehr innerhalb geschlossener Ortschaften.

(3) Die zulässigen Abweichungen dürfen betragen:

1. für die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und für die Aufzeichnungen auf den Schaublättern (bei 20° C) für
 - a) Geschwindigkeiten bis 60 Kilometer je Stunde bis zu plus 3 Kilometer je Stunde;
 - b) Geschwindigkeiten über 60 Kilometer je Stunde bis zu plus 5 vom Hundert des Sollwertes;
2. bei Kilometerzählern plus/minus 2 vom Hundert der wirklich zurückgelegten Strecke.

(4) Der Fahrtschreiber muß von Beginn bis zum Ende jeder Fahrt in Betrieb sein und auch die Haltezeiten aufzeichnen. Auf den Schaublättern sind vor Antritt der Fahrt die Namen der Fahrzeugführer, der Ausgangspunkt und das Datum der Fahrt einzutragen. Der Stand des Kilometerzählers am Beginn und Ende der Fahrt ist ebenfalls einzutragen. Die Schaublätter sind vom Kraftfahrzeughalter für die Dauer von 3 Monaten aufzubewahren.

(5) Die Schaublätter sind auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei auszuhändigen.

§ 69

Geschwindigkeitsschilder

(1) Kraftfahrzeuge oder Anhänger, deren Geschwindigkeit gemäß §§ 41, 46 oder 47 beschränkt ist, müssen an beiden Seiten ein kreisförmiges weißes Schild mit einem Durchmesser von 20 Zentimeter führen, das nicht verdeckt sein darf. Auf diesem Schild muß die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges bis zu einer Entfernung von 20 Meter deutlich lesbar angegeben sein (z. B.: 25 km).

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die infolge ihrer Bauart die für sie zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten können.

§ 70

Fabrikschilder und Fabriknummern

(1) An jedem Kraftfahrzeug und Anhänger muß am vorderen Teil rechts gut sichtbar und leicht zugänglich ein Fabrikschild mit folgenden Angaben angebracht sein:

1. Hersteller des Fahrzeuges,
2. Fahrzeugtyp,

3. Baujahr,

4. Fabriknummer des Fahrgestells,

5. zulässiges Gesamtgewicht,

6. zulässige Achslasten (ausgenommen bei Kraft- rädern und Personenkraftwagen),

7. zulässige Anhängelast (bei Lastkraftwagen, Kraft- omnibussen und Zugmaschinen).

(2) An der rechten Seite des Rahmens oder an einem ihn ersetzenden Teil des Fahrzeuges muß leicht zugänglich außerdem die Fabriknummer des Fahrgestells gut sichtbar eingeschlagen sein. Desgleichen muß die Fabriknummer der Antriebsmaschine leicht zugänglich und gut sichtbar am Kurbelgehäuse eingeschlagen sein. Die Fabriknummer des Fahrgestells sowie der Antriebs- maschine müssen mit roter oder gelber haltbarer Farbe umrandet sein.

(3) Die Zulassungsstellen können im Bedarfsfälle Er- satznummern erteilen. Die Fabriknummern der An- triebsmaschine und des Fahrgestells dürfen nicht un- befugt eingeschlagen oder verändert werden.

(4) Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt kann bei Typenfertigung, der Kraftfahrzeugsachverständige der Deutschen Volkspolizei bei Einzelfertigung von Fahr- zeugen in begründeten Fällen Ausnahmen bezüglich des Anbringensortes der Fabrikschilder und der Nummern für das Fahrgestell und die Antriebsmaschine zulassen. Derartige Abweichungen sind in der Betriebserlaubnis einzutragen.

§ 71

Polizeiliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen

(1) Jedes zulassungspflichtige Kraftfahrzeug und jeder zulassungspflichtige Kraftfahrzeuganhänger hat eine von der Zulassungsstelle polizeilich bestätigte Kenn- zeichentafel zu führen. An Kraftwagen ist außerdem eine ebenso beschriftete zweite Kennzeichentafel anzu- bringen. Kraffradanhänger haben eine dem ziehenden Fahrzeug entsprechende Kennzeichentafel zu führen.

(2) Der Untergrund der Kennzeichentafel ist weiß, das polizeiliche Kennzeichen (Kennbuchstaben und Kennziffern) ist schwarz. Die Kennzeichentafeln müssen den Mustern der Anlage 2 entsprechen. Kennzeichen- tafeln dürfen nicht spiegeln.

(3) Die von der Zulassungsstelle bestätigte Kenn- zeichentafel ist an der Rückseite des Kraftfahrzeuges oder Anhängers anzubringen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Kraftfahrzeuge, bei denen aus bau- technischen Gründen die Anbringung der bestätigten Kennzeichentafel an der Rückseite nicht möglich ist. An solchen Kraftfahrzeugen ist die bestätigte Kenn- zeichentafel an der Vorderseite anzubringen. Die hintere Kennzeichentafel darf bis zu einem Winkel von 30 Grad in Fahrtrichtung geneigt sein. Der untere Rand der vorderen Kennzeichentafel darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der der hinteren nicht weniger als 30 Zentimeter über der Fahrbahn liegen. Kennzeichen- tafeln dürfen die sonst vorhandene Bodenfreiheit des Fahrzeuges nicht verringern. Der obere Rand der hinteren Kennzeichentafel darf nicht höher als 155 Zentimeter über der Fahrbahn liegen. Die Kenn- zeichen müssen vor bzw. hinter dem Fahrzeug in einem Winkelbereich von je 60 Grad beiderseits der Fahr- zeuglängsachse lesbar sein.

(4) Hintere Kennzeichen müssen so beleuchtet sein, daß sie bei Dunkelheit unter einem Aufblickwinkel von etwa 90 Grad auf eine Entfernung von mindestens